

mittelnde Stellung nahmen einerseits die nationalliberale Partei, die in den Siebziger Jahren sehr stark war, und unter deren Führern Bennigsen hervorragte, andererseits die Freikonservativen (deutsche Reichspartei) ein. Zu allen bürgerlichen Parteien stellte sich die sozialdemokratische Partei in scharfen Gegensatz (vgl. § 76).

§ 73. Heer und Flotte, Recht, Volkswirtschaft und Reichsfinanzen.

Der stärksten Grundlage des neuen Reichs, dem *H e e r e*, wurde von vorn- ^{ReichsHeer.} herein die größte Sorgfalt gewidmet. Es wurde besonders mit Rücksicht auf die mehrmaligen Verstärkungen der französischen Wehrkraft stetig vermehrt; 1908 betrug seine Stärke im Frieden 619 000 Mann, dabei 25 500 Offiziere und 85 000 Unteroffiziere; im Kriege vielleicht 4 300 000 Mann. An seiner Fortbildung wurde rastlos gearbeitet, die besten Waffen beschafft, alle neuen, für den Krieg nutzbaren Erfindungen sorgfältig geprüft und durch fortwährende Übung und schärfste Aufsicht die Kriegstüchtigkeit der Armee erhalten. Sie zerfällt heute in 23 *A r m e e k o r p s*; davon entfallen auf Württemberg und Baden je eins, auf Sachsen zwei, auf Bayern drei, die übrigen auf Preußen und die kleineren Staaten. Die Armeekorps zerfallen in zwei Divisionen, die Divisionen in zwei Infanteriebrigaden, deren jede zwei Regimente umfaßt, eine Kavalleriebrigade und eine Feldartilleriebrigade. Die Vorbereitung der Mobilmachung und der Entwurf der Pläne für etwaige künftige Kriege liegt dem *G e n e r a l s t a b* ob.

Gleichzeitig wurde eine deutsche *F l o t t e* geschaffen. Sie besteht aus ^{ReichsFlotte.} gepanzerten Linienschiffen und Küstenpanzerschiffen, großen und kleinen Kreuzern, Kanonenbooten, Aviso's, Schulschiffen, Schiffen zu besonderen Zwecken, unter denen sich auch die kaiserliche Yacht „Hohenzollern“ befindet, und Torpedoboote. Sie untersteht dem kommandierenden Admiral.

Wie das neue deutsche Reich im Unterschiede von dem deutschen Bunde ^{Recht.} eine Wehreinheit ist, so ist es auch eine *R e c h t s e i n h e i t*. Ein Strafgesetzbuch war schon zur Zeit des norddeutschen Bundes geschaffen worden und wurde von diesem übernommen. Es wurde ferner eine einheitliche *G e r i c h t s v e r f a s s u n g* geschaffen. Die Gerichte zerfallen in Amtsgerichte, Landgerichte und Oberlandesgerichte; die letzteren umfassen gewöhnlich den Umfang einer Provinz. An der Spitze steht das Reichsgericht, das seinen Sitz in Leipzig hat und in mehrere Senate geteilt ist. Die Gerichte entscheiden entweder über Streitigkeiten, die zwischen einzelnen Personen entstanden sind (Zivilprozeß), oder sie verfolgen die durch die Gesetze mit Strafen bedrohten Handlungen (Strafprozeß). Leichte Straf-